

Allgemeine Versicherungsbedingungen**Tarif GAE 2008**für fondsgebundene Lebensversicherungen
auf den Erlebens- und Todesfall gegen Einmalprämie**Inhaltsverzeichnis****Leistungen**

1. Versicherte Leistungen
2. Nachweis des Leistungsanspruches
3. Überschussbeteiligung

Fondsanlagen

4. Anlage der Sparprämie
5. Berechnung des Fondsguthabens
6. Änderung der Anlage
7. Garantiesicherung

Rücktritt, Kündigung, Rückkauf

8. Rücktrittsrecht
9. Kündigung
10. Rückkauf

Prämien

11. Prämienzahlung

Weitere wichtige Bestimmungen

12. Begünstigung
13. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
14. Besondere Fälle
15. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung
16. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht
17. Datenbearbeitung
18. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

Anhang

Anhang A: Militärdienst und Krieg

SIE

Sie als "Versicherungsnehmer" sind Vertragspartner von GENERALI Personenversicherungen AG. Sie werden in diesen Versicherungsbedingungen auch persönlich mit "Sie" angesprochen.

Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

WIR

GENERALI Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil (nachstehend "GENERALI")

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (**VVG**) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen oder einen Gegenvorschlag annehmen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Prämie**; Ihre weiteren **Pflichten** und **Obliegenheiten**; die Einzelheiten zur **Überschussbeteiligung**; die **Rückkaufswerte**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**. Diese Informationen können Sie unserem Vorschlag/Gegenvorschlag und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall ein Jahr nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens ein Jahr nach dem Vertragsabschluss. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Leistungen

1. Versicherte Leistungen

1.1. Im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den Vertragsablauf, zahlen wir Ihnen das Fondsguthaben aus.

Eine allfällige betragsmässige Garantie der Erlebensfallsumme ist in Ihrer Police festgehalten. In einem solchen Fall zahlen wir Ihnen das Fondsguthaben, mindestens aber die Erlebensfallsumme gemäss Police aus.

1.2. Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, zahlen wir den Anspruchsberechtigten das Fondsguthaben gemäss Artikel 5, mindestens aber die Versicherungssumme gemäss Police aus.

1.3. Zusätzliche Leistungen

Die Beträge nach Ziffer 1.1. bzw. nach Ziffer 1.2. werden um ein allfälliges Überschussguthaben und eine allfällige Garantiekostenreserve erhöht.

1.4. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Ändert sich bei der versicherten Person nach Vertragsabschluss die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen ebenfalls gedeckt.

2. Nachweis des Leistungsanspruches

2.1. Im Erlebensfall kann GENERALI die Police einverlangen.

2.2. Im Todesfall der versicherten Person haben die Anspruchsberechtigten die Police und einen amtlichen Todesschein gemäss Vorgaben von GENERALI vorzulegen. GENERALI ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

2.3. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall der GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen schriftlich zu erteilen, die von GENERALI zur Abklärung des Leistungsanspruches benötigt werden. Sie sind ausserdem verpflichtet, GENERALI eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies GENERALI für die Beurteilung des Schadenfalles notwendig erscheint. Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber GENERALI und deren Bevollmächtigten miteinzubeziehen:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

2.4. GENERALI kann für die Erfüllung der Obliegenheiten nach den Ziffern 2.2. und 2.3. eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach

entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

3. Überschussbeteiligung

3.1. Überschüsse können entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten für den Abschluss, die Verwaltung und das Risiko tiefer ausgefallen sind als bei der Prämienberechnung zu Vertragsbeginn angenommen wurde. Ein allfälliger Überschuss wird jährlich nachschüssig dem Überschussguthaben zugewiesen, erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres. Das Überschussguthaben wird fondsgebunden geführt.

Wir informieren Sie jährlich über die Zuweisung der Überschussanteile.

3.2. Eine Änderung des beschriebenen Zuweisungsmodus mit Auswirkung auf den laufenden Vertrag ist ausnahmsweise möglich:

- aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Anordnung des Bundesamtes für Privatversicherungen oder
- wenn die Änderung verwaltungstechnisch notwendig und für den Versicherungsnehmer nicht nachteilig ist.

Jede Anpassung ist dem Bundesamt für Privatversicherungen mitzuteilen und Ihnen mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen.

3.3. Spezialfall

Enthält Ihre Versicherung keine betragsmässige Garantie der Erlebensfallleistung, so können zusätzlich Erträge aus dem Anlageprozess (Teile von Retrozessionen aus Verwaltungsgebühren der Anlagefonds) den Überschuss erhöhen.

Fondsanlagen

4. Anlage der Sparprämie

4.1. Der Sparprozess findet in Anlagefonds statt. GENERALI offeriert Ihnen die Möglichkeit, vor Vertragsbeginn entweder einen Anlageplan mit vorgegebener, gleichbleibender Zuteilung der Sparprämie (nachfolgend "BASIC-Anlageplan") oder einen Anlageplan mit einer aktiv bewirtschafteten Anlage (nachfolgend "ACTIVE-Anlageplan") zu wählen.

4.2. Mit einem BASIC-Anlageplan bestimmen Sie, wie und in welche Fonds Ihre Sparprämie investiert wird. Mit unterschiedlicher Entwicklung der Fonds verändert sich die Zusammensetzung Ihrer Anlage.

4.3. Bei einem ACTIVE-Anlageplan wird Ihre Sparprämie in ein von GENERALI nach strategischen Gesichtspunkten zusammengestelltes Fondsportfolio investiert. Dieses wird unter Berücksichtigung der Kapitalmarktentwicklung periodisch neu beurteilt und optimiert.

4.4. Sie als Versicherungsnehmer tragen die Verantwortung für die Wahl des Anlageplanes bzw. der Anlagestrategie ausschliesslich selber.

5. Berechnung des Fondsguthabens

5.1. Zuordnung und Berechnung der Fondsanteile
Die anzulegende Sparprämie wird gemäss dem von Ihnen gewählten BASIC- oder ACTIVE-Anlageplan und den ver-

einbaren Fondsquoten auf die dazugehörenden Anlagefonds aufgeteilt.

Die Anzahl der Fondsanteile, die rechnerisch auf eine Prämienquote entfallen, wird durch Teilung des entsprechenden Betrages durch den Ausgabepreis der jeweiligen Fondsanteile per Fälligkeitstag der Prämie (Stichtag) ermittelt. Dadurch lässt sich jederzeit zu jedem Fonds Ihrer Versicherung eine Anzahl Fondsanteile zuordnen. Die Gesamtheit dieser Fondsanteile bildet das Fondsguthaben.

Die Erträge eines Fonds werden im gleichen Fonds angelegt.

Die Risiko- und Kostenprämien werden ab dem zweiten Versicherungsjahr jährlich vorschüssig dem Fondsguthaben entnommen.

5.2. Berechnung des Fondsguthabens

Der Geldwert des fälligen Fondsguthabens ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Versicherung zurechenbarer Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteils am Berechnungstag. Die Auszahlung einer Versicherungs- oder Rückkaufsleistung kann frühestens einige Tage nach der Berechnung und Bewertung der Fondsanteile erfolgen.

Stichtag für die Berechnung der Anzahl Anteile ist der letzte Tag des Monats, in welchem der Todestag bzw. das Rückkaufsdatum fällt oder in welchem die Versicherung ausser Kraft tritt. Für die Bewertung der Anteile und damit des Fondsguthabens sind die Kurse am ersten Börsentag nach dem Berechnungsstichtag massgebend.

5.3. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis eines Fondsanteils ist höchstens gleich dem offiziellen Ausgabepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsreglement festgelegt wird, zuzüglich allfälliger marktüblicher Vermittlungskommissionen (soweit sie im offiziellen Ausgabepreis nicht bereits berücksichtigt sind) sowie Steuern und Gebühren.

Der Rücknahmepreis eines Fondsanteils ist mindestens gleich dem offiziellen Rücknahmepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsreglement festgelegt wird, abzüglich allfälliger Steuern und Gebühren.

Fremdwährungen werden zum Devisenverkaufskurs bzw. Devisenankaufskurs in die für Ihre Versicherung vereinbarte Währung umgerechnet.

Existiert an einem bestimmten Datum kein offizieller Ausgabepreis, so ist der nächste vorhandene offizielle Ausgabepreis massgebend.

6. Änderung der Anlage

6.1. Neuanlage des Fondsguthabens (Shift)

Sie können im Rahmen der aktuell verfügbaren Anlagepläne das vorhandene Fondsguthaben während der Vertragsdauer neu anlegen. Eine Änderung ist jeweils auf den Beginn des nächstfolgenden Monats möglich.

6.2. Rahmenbedingungen

Neuanlagen erfolgen zu den Ausgabe-/Rücknahmepreisen gemäss Ziffer 5.3. Weitere Kosten werden Ihnen nicht verrechnet.

Sie haben jedoch pro Kalenderjahr Anspruch auf eine Neuanlage (Shift) zum Inventarwert der Fonds, d.h. ohne Belastung von Rücknahme- und Ausgabekommissionen.

Ein Wechsel innerhalb der verfügbaren ACTIVE-Anlagepläne oder ein Wechsel zwischen einem BASIC-Anlage-

plan und einem ACTIVE-Anlageplan oder umgekehrt muss das ganze Fondsguthaben umfassen.

6.3. Auswirkungen auf die Garantie

Wir prüfen bei jedem Änderungsgesuch, ob eine vorhandene betragsmässige Garantie der Erlebensfallleistung aufgrund der Neuanlage erhalten bleibt oder nicht. GENERALI behält sich vor, eine Änderung der Anlage nur unter schriftlichem Verzicht des Versicherungsnehmers auf diese Betragsgarantie im Erlebensfall durchzuführen.

7. Garantiesicherung

7.1. Finanzierung

Eine betragsmässige Garantie der Erlebensfallsumme wird aus den aus dem Anlageprozess resultierenden Erträgen (Retrozessionen aus Ausgabekommissionen und aus Verwaltungsgebühren der Anlagefonds) finanziert.

7.2. Garantiekostenreserve

Mit den Erträgen aus dem Anlageprozess wird eine Garantiekostenreserve gebildet. Diese ermöglicht die Absicherung und Finanzierung der Garantie bei Schwankungen des Kapitalmarktes. Je nach Marktsituation kann sie sich erhöhen oder reduzieren, aber in keinem Fall negativ werden. Die Garantiekostenreserve wird fondsgebunden geführt.

Ein positiver Saldo wird Ihnen bzw. den Anspruchsberechtigten im Erlebensfall bei Vertragsablauf, im Todesfall oder bei Rückkauf gemäss den Ziffern 1.3. und 10.3. vollständig oder teilweise ausbezahlt.

7.3. Anlagestruktur

GENERALI hat das Recht, das Fondsguthaben vollständig oder teilweise in andere Fonds mit einem günstigeren Rendite-Risiko-Profil oder in andere zweckmässige Anlageformen anzulegen,

- falls die Finanzierung der Garantierisiken nicht mehr gewährleistet ist;
- falls das Erreichen der garantierten Erlebensfallsumme gefährdet ist.

Eine vorhandene Garantiekostenreserve verfällt zugunsten der notwendigen Absicherungsmaßnahmen. Sie werden über die Anlageänderung sofort informiert. Vereinbarte betragsmässige Garantien im Todes- oder Erlebensfall bleiben in jedem Fall gewahrt.

Rücktritt, Kündigung, Rückkauf

8. Rücktrittsrecht

Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung (Ziffer 13.1.) ohne Kostenfolge durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Datum der Postaufgabe Ihres Rücktrittsschreibens fällt der Versicherungsschutz rückwirkend dahin.

Die allfällig bereits überwiesene Prämie wird ohne Zins zurückerstattet. Wir können Ihnen jedoch allfällige Kursverluste bei den von Ihnen ausgewählten bzw. in Ihrem Anlageplan enthaltenen Fonds (Artikel 4), die zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Datum des Eintreffens Ihres Rücktrittsschreibens eintreten, in Rechnung stellen.

9. Kündigung

Sie haben das Recht, die Versicherung zu kündigen, sollte GENERALI ihre Informationspflicht verletzt haben. Die

Einzelheiten können Sie der Einleitung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

10. Rückkauf

10.1. Sie können den Rückkauf der Versicherung jederzeit verlangen.

10.2. Dauer der Deckung und Berechnungszeitpunkt

Bei einem Rückkauf wird der Versicherungsschutz noch bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das schriftliche Rückkaufsgesuch bei uns eintrifft oder in dem das von Ihnen bezeichnete spätere Rückkaufsdatum erreicht wird.

Berechnungszeitpunkt für den Rückkaufswert ist der erste Tag des Folgemonats.

Haben Sie einen Monatsersten als Rückkaufsdatum bezeichnet, so gilt dieser als Berechnungszeitpunkt und der Vortag als Datum der Vertragsauflösung.

10.3. Rückkaufswert

Als Rückkaufswert wird das Fondsguthaben zusammen mit der noch nicht verbrauchten Risiko- und Kostenprämie des laufenden Versicherungsjahres ausbezahlt. Zusätzlich werden die zugewiesenen Überschüsse vergütet. Eine allfällige vorhandene Garantikostenreserve wird zu zwei Dritteln vergütet. Die voraussichtlichen, nicht garantierten Rückkaufswerte sind in der Police aufgeführt.

Prämien

11. Prämienzahlung

Die Versicherung wird durch eine Einmalprämie finanziert, die in der Schweiz in der vereinbarten Vertragswährung zahlbar und am Tage des Versicherungsbeginns fällig ist.

Weitere wichtige Bestimmungen

12. Begünstigung

12.1. Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer im Erlebens- und im Todesfall begünstigt, d.h. zum Bezug der vereinbarten Versicherungsleistungen berechtigt ist. Er kann eine Begünstigung, solange er nicht auf deren Widerruf verzichtet hat, jederzeit wieder ändern.

12.2. Ist der Versicherungsnehmer selber versichert, und ist GENERALI keine anderslautende Erklärung von ihm oder eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) bekannt, so erfolgt die Auszahlung der Todesfallleistung an seinen überlebenden Ehegatten bzw. an seinen eingetragenen Partner, bei dessen Fehlen an seine Kinder, bei deren Fehlen an die übrigen Erben.

12.3. Für die Erlebensfallleistung und - sofern nicht er selber versichert ist - für die Todesfallleistung ist der Versicherungsnehmer begünstigt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Verfügung von ihm.

13. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

13.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald GENERALI die Annahme Ihres Antrages schriftlich bestätigt hat oder sobald GENERALI davon Kenntnis hat, dass Sie deren Gegenvorschlag (abgeänderte Bedingungen) mit Ihrer Unterschrift akzeptiert haben, frühestens jedoch am Datum des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns.

13.2. GENERALI gewährt Ihnen einen provisorischen Versicherungsschutz von maximal 30 Tagen Dauer. Dieser Sofortschutz setzt einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag voraus und beginnt am Tag des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns oder mit dem späteren Eintreffen Ihres Antrags am Sitz von GENERALI.

13.3. Der provisorische Versicherungsschutz kann höchstens in dem Umfang bestehen, als dem Antragsteller aufgrund der Risikoprüfung der definitive Versicherungsschutz gewährt werden könnte. Er bleibt auch dann bestehen, wenn GENERALI Ihren Antrag nur zu abgeänderten Bedingungen annehmen kann. Lehnen Sie den Gegenvorschlag ab, hört der Versicherungsschutz auf. Müssen wir Ihren Antrag zurückstellen oder ablehnen, erlischt der Versicherungsschutz mit der Absendung unserer Mitteilung.

13.4. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens bis zum Ende des Annahmeverfahrens und gilt, sofern die zu versichernde Person im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig arbeitsfähig war und in den vorangegangenen sechs Monaten weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle stand. Wir gewähren provisorischen Versicherungsschutz bis zu einem die Einmalprämie übersteigenden Betrag von CHF 200'000.-. Diese Maximalleistung gilt pro versicherte Person und versichertem Ereignis und umfasst auch mögliche Zusatzversicherungen.

13.5. Die Versicherung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, mit Eintritt des versicherten Ereignisses oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

14. Besondere Fälle

14.1. Versicherung von Kindern

Für ein Kind bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten sind höchstens CHF 2'500.-, bis zum 12. Geburtstag höchstens CHF 20'000.- und bis zum 16. Geburtstag höchstens CHF 100'000.- Todesfallleistung geschuldet. Diese Grenzen gelten für die bei GENERALI auf das Leben des Kindes bestehenden Verträge insgesamt.

Ist die Einmalprämie, aufgezinnt um fünf Prozent, die für das Kind geleistet wurde, höher als die vorgängig genannte maximale Todesfallsumme, wird die aufgezinnte Einmalprämie vergütet.

14.2. Grobfahrlässigkeit

Wird das versicherte Ereignis durch Sie, die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichtet GENERALI darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

14.3. Selbsttötung

Bei Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren nach Versicherungsbeginn erbringt GENERALI die Todesfallleistung gemäss Ziffer 1.2. Vor Ablauf dieser Frist vergütet GENERALI das vorhandene Fondsguthaben.

15. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

15.1. Anzeigepflicht

Haben Sie oder die versicherte Person vor Inkrafttreten der Versicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache bezüglich der zu versichern-

den Person, die Sie kannten oder hätten kennen müssen, unrichtig angegeben oder verschwiegen, kann GENERALI innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Für Schadenereignisse, deren Eintritt oder Folgen von einer verschwiegenen oder unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrentatsache beeinflusst worden sind, ist GENERALI von der Leistungspflicht befreit.

Ihre Pflicht, Gefahrentatsachen zu melden, besteht auch noch während des Annahmeverfahrens. Bis zum Eintreffen unserer Annahmeerklärung sind die Angaben im Antrag bzw. im Arztbericht nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

15.2. Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die von GENERALI zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigt werden. GENERALI kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

16. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten erteilen GENERALI eine Vollmacht, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies GENERALI für die Prüfung des Antrages und für die Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung notwendig erscheint.

Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen, und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber GENERALI und deren Bevollmächtigten:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

17. Datenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person ermächtigen GENERALI, die zur Antragsprüfung und Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu bearbeiten. Die dem Versicherer abgegebenen Personendaten können von ihm für die Bestimmung der Prämie, die Risikobeurteilung, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem konkreten Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke verwendet werden. Eine allfällige Weiterleitung an die am Versicherungsvertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der GENERALI Gruppe, ist aus Gründen der Risikobeurteilung und der Leistungserbringung erlaubt. Falls erforderlich, holen wir im Leistungsfall nochmals separat Ihre Einwilligung ein. Die

Daten werden von GENERALI elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von GENERALI über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

18. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

18.1. Melden Sie GENERALI jede Adressänderung! Sofern Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen, ist ihr eine in der Schweiz wohnhafte Person als Stellvertreter anzugeben, der GENERALI alle Mitteilungen rechtsgültig zustellen kann.

Alle den Versicherungsvertrag betreffenden, gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen, Ihrem Stellvertreter, den Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind an den Sitz von GENERALI zu richten. Sie werden mit ihrem Eintreffen bei GENERALI rechtlich wirksam. GENERALI händigt Ihnen zu Vertragsbeginn eine Police aus, in welcher die wesentlichen Vertragspunkte festgehalten sind und welche bei Vertragsänderungen angepasst wird. Die Mitteilungen von GENERALI an Sie erfolgen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannte Adresse von Ihnen oder des von Ihnen bezeichneten Stellvertreters. Sie gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Adressat bei Anwesenheit hätte zur Kenntnis nehmen können.

18.2. GENERALI erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Sitz von GENERALI. Als mögliche Gerichtsstände anerkennt GENERALI bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Zürich oder Horgen (Gerichtsstand des Sitzes von GENERALI), bei eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

18.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

18.4. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen
- andere schriftliche Erklärungen von Ihnen oder der zu versichernden Person
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden GENERALI in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

18.5. Rechnungsgrundlagen

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz

von 1 Prozent und auf der Anwendung der Sterbetafel GEKM07/GEKF07.

Anhang

Anhang A: Militärdienst und Krieg

A 1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeit und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

A 2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht, und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig,

so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

A 3 Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Kriegs oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

A 4 Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.